

**BUNDESAMT FÜR  
WIRTSCHAFT UND  
AUSFUHRKONTROLLE**

**Bekanntmachung  
über die  
Nutzung der  
Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union  
Nr. EU 001, EU 002, EU 003, EU 004,  
EU 005 und EU 006**

**Vom 21. Dezember 2011**

**I. Vorbemerkung**

Mit Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. EG Nr. L 134 S. 1) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1232/2011 vom 16. November 2011 (ABl. L Nr. 326 S. 26; im Folgenden: EG-VO) werden neben der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union Nr. EU 001 weitere fünf Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Union Nr. EU 002 (im Folgenden: AGG Nr. EU002), EU 003 (im Folgenden: AGG Nr. EU 003), EU 004 (im Folgenden: AGG Nr. EU 004), EU 005 (im Folgenden: AGG Nr. EU 005) und EU 006 (im Folgenden: AGG Nr. EU 006) geschaffen. Die AGG Nr. EU001 findet sich nunmehr im Anhang IIa der EG-VO. Die neuen Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union finden sich in den fortlaufend nummerierten Anhängen, d.h. in den Anhängen IIb, IIc, IId, IIe und II f der EG-VO. Diese können ab dem 07.01.2012 genutzt werden.

Infolge der Einführung dieser neuen Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union AGG Nr. EU002, AGG Nr. EU 003, AGG Nr. EU 004, AGG Nr. EU 005 und AGG Nr. EU 006 wird die Bekanntmachung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über die Nutzung der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001 vom 24. August 2009 entsprechend aktualisiert. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird diese vollständig neu gefasst.

Die Nebenbestimmungen und Voraussetzungen zu Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union enthält jeweils der Teil III der Anhänge IIa bis f der EG-VO. Der Teil III der Anhänge IIa bis f der EG-VO regelt die Anmeldung beim BAFA anlässlich der erstmaligen Inanspruchnahme der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union und bestimmt, dass der Ausführer bei Verwendung dieser in Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder der Ausfuhrkontrollmeldung die Angabe „X002“ sowie einen zusätzlichen Qualifikator einzutragen hat. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de). Weitere Nebenbestimmungen ermächtigen die Mitgliedstaaten, ergänzende Registrierungs- und Meldeanforderungen sowie gegebenenfalls zusätzliche Angaben festzulegen.

Diese Bekanntmachung enthält zusätzliche Bestimmungen zur Verwendung der AGG Nr. EU 001, AGG Nr. EU 002, AGG Nr. EU 003, AGG Nr. EU 004, AGG Nr. EU 005 und AGG Nr. EU 006. Im Folgenden werden die ergänzenden Meldeanforderungen festgelegt (III und IV). Sie gelten für Ausfuhren aus dem Gemeinschaftsgebiet durch einen im Wirtschaftsgebiet niedergelassenen Ausführer. Vorangestellt sind Hinweise zum Registrierungsverfahren (II).

## **II. Registrierungshinweis**

Nach den Nebenbestimmungen und Voraussetzungen für die Verwendung der jeweiligen Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union teilt der Ausführer dem BAFA die erstmalige Verwendung der entsprechenden Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Union spätestens 30 Tage nach dem Tag der ersten Ausfuhr mit. Die Erklärung über die beabsichtigte erstmalige Verwendung der jeweiligen Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung hat elektronisch über das auf der Internetseite des BAFA ([www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info)) bereitgestellte Programm (ELAN-K2) zu erfolgen. Für die Nutzung des ELAN-K2 Systems ist vorab eine Registrierung für dieses System erforderlich. Der Zugang zu diesem System erfolgt über einen Link „Login und Registrierung ELAN-K2“ auf der Internet-Homepage des BAFA unter [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) und den Stichworten „Antragstellung, ELAN-K2 Information“.

Die erstmaligen Nutzer der AGG Nr. EU001 sowie die Nutzer der AGG Nr. EU 002, AGG Nr. EU 003, AGG Nr. EU 004, AGG Nr. EU 005 und AGG Nr. EU 006 müssen sich im ELAN-K2 nach den oben genannten Registrierverfahren neu registrieren.

Das BAFA teilt dem Ausführer eine Vorgangsnummer zur Nutzung der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung der Union mit.

Den bereits registrierten Nutzern der bisher geltenden AGG Nr. EU001 wird für die vergebenen Teilnehmernummern eine neue Vorgangsnummer im ELAN-K2 System automatisch zugeteilt. Diese ist im ELAN-K2 System ohne weitere Hinweise angezeigt. Die Einreichung weiterer Erklärungen ist nicht erforderlich.

Weitere Einzelheiten zum Registrierverfahren können Sie dem auf der BAFA Internet-Homepage [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) veröffentlichten „Merkblatt zu Allgemeinen Genehmigungen und diesbezüglichen Registrier- und Meldeverfahren Teil III Erläuterung zum Registrier- und Meldeverfahren“ entnehmen. Dieses finden Sie unter den Stichworten „Arbeitshilfen/Publikationen, Merkblätter“. Weitere Informationen können Sie den auf der BAFA Internet-Homepage [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) veröffentlichten Hinweise zur Nutzung des ELAN K2-Systems entnehmen. Dieses finden Sie unter den Stichworten „Antragstellung, Allgemeine Genehmigungen“.

## **III. Meldepflichten**

### **1. Meldepflichtige Ausfuhren:**

Das Meldeerfordernis gilt für alle Ausfuhren, die auf der Grundlage der AGG Nr. EU 001, EU 002, AGG Nr. EU 003, AGG Nr. EU 004, AGG Nr. EU 005 und AGG Nr. EU 006 erfolgen. (Einzelheiten zum Meldeverfahren s.u. IV). (Einzelheiten zum Meldeverfahren siehe Abschnitt IV)

### **2. Ausfuhren ohne Meldepflicht bei der AGG Nr. EU001:**

Ausnahmen von dem Meldeerfordernis sind mit Inkrafttreten dieser Bekanntmachung aufgehoben.

Für Ausfuhren bis zum 31. Dezember 2011 wird auf Meldungen weiterhin nach Maßgabe der Nummer III 2 der Bekanntmachung über die Nutzung der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Gemeinschaft Nummer Nr. EU 001 vom 24. August 2009 (BAnz. 129 S. 3043) verzichtet.

Für Ausfuhren ab dem 01. Januar 2012 bestehen keine Ausnahmen von dem Meldeerfordernis. Im Meldezeitpunkt sind alle Ausfuhren ab dem 01. Januar 2012 anzugeben (zum Meldezeitpunkt siehe Abschnitt IV Nummer 4).

#### **IV. Meldeverfahren**

##### **1. Meldungen der getätigten Ausfuhren**

Die auf der Grundlage der AGG Nr. EU001, AGG Nr. EU 002, AGG Nr. EU 003, AGG Nr. EU 004, AGG Nr. EU 005 bzw. AGG Nr. EU 006 getätigten Ausfuhren sind vom Ausführer dem BAFA grundsätzlich elektronisch mittels des vom BAFA bereitgestellten Programms (ELAN-K2) zu melden. Dabei können die Meldungen mittels eines elektronischen Meldeformulars direkt im ELAN-K2 System oder über eine vom BAFA zur Verfügung gestellten Schnittstelle mittels einer hochzuladenden XML-Datei erfasst werden. Für die Nutzung des ELAN-K2 Systems ist vorab eine Registrierung für dieses System erforderlich. Der Zugang zu diesem System erfolgt über einen Link „Login und Registrierung ELAN-K2“ auf der Internet-Homepage des BAFA unter [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) und den Stichworten „Antragstellung, ELAN-K2 Informationen“.

Bei der Meldung sind alle Güter des Anhangs I der EG-VO zu melden, die unter Verweis auf die AGG Nr. EU001, AGG Nr. EU 002, AGG Nr. EU 003, AGG Nr. EU 004, AGG Nr. EU 005 bzw. AGG Nr. EU 006 ausgeführt werden.

##### **2. Datenkranz**

Die auf der Grundlage der Allgemeinen Genehmigung getätigten Ausfuhren sind vom Ausführer unter Verwendung des vom BAFA definierten Formats und Datensatzaufbaus zu melden.

- a) Es sind grundsätzlich der Meldezeitraum, der Empfänger und die Empfängeranschrift nach Maßgabe der Datensätze im ELAN-K2, die Güterbezeichnung, die einschlägige Nummer des Anhang I der EG-VO sowie der Wert der Güter in Euro anzugeben. Lieferungen mehrerer gleichartiger Güter an einen Empfänger sind zusammenzufassen.
- b) Für drei der Allgemeinen Genehmigungen der Union, nämlich die AGG Nr. EU 003, AGG Nr. EU 004 und AGG Nr. EU 005, bestehen zusätzliche Meldeanforderungen:

- Die AGG Nr. EU 003 setzt voraus, dass die Erstausfuhr genehmigt war. Zusätzlich zu den Meldedaten ist die Nummer der ursprünglichen Ausfuhrgenehmigung anzugeben.
- Das Meldeerfordernis für die AGG Nr. EU 004 ist um die Angabe des Datums der Ausfuhr und der Wiedereinfuhr bei vorübergehenden Ausfuhrn zu Präsentationszwecken auf Messen und Ausstellungen erweitert. Die Meldung ist nach der Wiedereinfuhr innerhalb der Rückverbringungsfrist von 120 Tagen gemäß Nebenbestimmung Nummer 1 der AGG Nr. EU 004 zu erstatten.

Zur der Verlängerung der Rückverbringungsfrist oder der Aufhebung der Rückverbringungsfrist ist ein Antrag auf Verlängerung der Rückverbringungsfrist bzw. Aufhebung der Rückverbringungsfrist beim BAFA zu stellen. Sollten keine sonstigen vorübergehenden Ausfuhrn unter der AGG Nr. EU 005 im Meldezeitraum erfolgt sein, muss zusätzlich in den Fällen der Verlängerung der Rückverbringungsfrist oder der Aufhebung der Rückverbringungsfrist eine Nullmeldung abgeben (zu Nullmeldung siehe unten IV. 3). Die Nullmeldung ist erforderlich, weil Sie in diesen Fällen keine vorübergehende Ausfuhr vorgenommen haben, welche die Voraussetzungen der AGG Nr. EU 004 erfüllt.

- Bei der AGG Nr. EU 005 ist zusätzlich der Endverwendungszweck der von dieser Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung erfassten Güter anzugeben.

### 3. Nullmeldung

Wurden im Meldezeitraum keine Ausfuhrn auf der Grundlage der AGG Nr. EU001, AGG Nr. EU 002, AGG Nr. EU 003, AGG Nr. EU 004, AGG Nr. EU 005 bzw. AGG Nr. EU 006 getätigt, ist elektronisch mitzuteilen, dass keine Ausfuhrn auf der Grundlage der AGG Nr. EU001, AGG Nr. EU 002, AGG Nr. EU 003, AGG Nr. EU 004, AGG Nr. EU 005 bzw. AGG Nr. EU 006 getätigt wurden (Nullmeldung). Im ELAN-K2 System ist ein entsprechendes Feld hierfür vorgesehen.

### 4. Meldezeitraum

Der Meldezeitraum besteht aus jeweils einem Halbjahr (1. Januar bis 30. Juni und 1. Juli bis 31. Dezember). Die Meldungen sind im Zeitraum vom 1. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli für das vorangegangene Halbjahr einzureichen. Die Übermittlung der Meldungen ist nur in diesen Zeiträumen möglich. Die Meldungen müssen in den genannten Zeiträumen richtig und vollständig dem BAFA über das ELAN-K2 System erstatten werden..

Weitere Einzelheiten zum Meldeverfahren können Sie dem auf der BAFA Internet-Homepage [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) veröffentlichten „Merkblatt zu Allgemeinen Genehmigungen und diesbezüglichen Registrier- und Meldeverfahren Teil III Erläuterung zum Registrier- und Meldeverfahren“ entnehmen. Dieses finden Sie unter den Stichworten „Arbeitshilfen/Publikationen, Merkblätter“.

## V. Hinweise

1. Auf die zollamtliche Abschreibung der Ausfuhrsendung wird verzichtet.

2. Die Allgemeinen Ausfuhrgenehmigungen der Union dürfen nicht verwendet werden, wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes vorliegt; alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z. B. Embargobestimmungen) bleiben unberührt.
3. Bei Verwendung der AGG Nr. EU001, AGG Nr. EU 002, AGG Nr. EU 003, AGG Nr. EU 004, AGG Nr. EU 005 bzw. AGG Nr. EU 006 ist im Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder der Ausfuhrkontrollmeldung neben der Angabe X002 der Qualifikator E01, E02, E03, E04, E05 bzw. E06 einzutragen. Die Genehmigungscodierung lautet wie folgt: „X002/E01“, „X002/E02“, „X002/E03“, „X002/E04“, „X002/E05“ oder „X002/E06“. Aktualisierungen oder Änderungen der Codierungen können jederzeit erfolgen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de).
4. Der Ausführer hat auf Verlangen des BAFA hin Auskünfte zu getätigten Ausfuhren im üblichen Umfang zu erteilen, § 44 Außenwirtschaftsgesetz.
5. Das BAFA kann die Bestimmungen dieser Bekanntmachung ganz oder teilweise widerrufen, § 49 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der Widerruf wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Bedingung.
6. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden hiermit gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger, frühestens am 7. Januar 2012, in Kraft.
7. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung und eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn/Taunus, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Weitere Informationen über das Meldeverfahren sind in den Merkblättern „Allgemeingenehmigungen und diesbezügliche Registrier- und Meldeverfahren Teil I, II und III“, die auf der Internetseite des BAFA ([www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info)) veröffentlicht sind, zu finden. Weitere Auskünfte zur AGG Nr. EU001, AGG Nr. EU 002, AGG Nr. EU 003, AGG Nr. EU 004, AGG Nr. EU 005 bzw. AGG Nr. EU 006 und zu den hier bekannt gemachten Bestimmungen zu ihrer Verwendung können beim BAFA, Referat 211, bezüglich des Meldeverfahrens Referat 224 unter der Tel.-Nr. 06196-908-0 bzw. per Telefax-Nr. 06196-908-800 eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung über die Nutzung der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft Nr. EU001 vom 11. September 2000 (BANz. Nr. 183 vom 27.09.2000, S. 19229) zuletzt geändert durch Änderungsbekanntmachung vom 24. August 2009 (BANz. S. 3034).

Eschborn, den 23. Dezember 2011

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Im Auftrag

Angersbach